

Anrede  
Name  
Fachrichtung  
Straße  
PZL, Ort

RS Nr. 1228/2011  
VP-II  
16. Juni 2011

### **Orthopädische Schuheinlagen**

Sehr geehrte Frau Doktorin, sehr geehrter Herr Doktor,

wir haben Ihnen im April 2010 in Form einer Vertragspartnerinformation den "Stufenbau der orthopädischen Fußversorgung" übermittelt.

Im Herbst haben wir telefonisch und Anfang März im Rahmen der Fachgruppensitzung Orthopädie und orthopädische Chirurgie persönlich mit sehr vielen von Ihnen einen ersten Erfahrungsaustausch zu diesem Thema geführt. Im Großen und Ganzen wurde diese Handlungsleitlinie positiv aufgenommen und als hilfreich für die tägliche Praxis des Verordnens von Einlagen, Zurichtungen und Schuhen beurteilt. Aber auch über Einzelfälle hinausgehende Vorgangsweisen und Anliegen haben sich herauskristallisiert:

1) Patienteninformationen und Vorgangsweisen der Bandagisten und Orthopädienschuhmacher bei der Einlagenversorgung

Wie Sie beigefügtem Schreiben der OÖ Gebietskrankenkasse an die Orthopädienschuhmacher und Orthopädietechniker entnehmen können, haben wir damit auf die von Ihnen am häufigsten vorgebrachten Kritikpunkte reagiert. Wir hoffen, Sie damit in Ihrem Bemühen, die für den Patienten jeweils richtige Versorgung zu verordnen, unterstützen zu können.

An alle VertragsfachärztInnen für Orthopädie, Unfallchirurgie, Kinderchirurgie

## 2) Folgeversorgung nur mit fachärztlicher Verordnung

Die ebenfalls oft vorgebrachte Idee, jedwede Folgeversorgung an eine weitere fachärztliche Verordnung zu knüpfen, haben wir nicht umgesetzt. Erstens sind wir der Ansicht, dass ein Patientenmanagement nicht unbedingt an die Wiederversorgung eines Heilbehelfes geknüpft sein soll und zweitens sind wir bei dieser Frage auch an langfristige Verträge gebunden.

Wir bedanken uns für Ihre Bereitschaft, bei der Verordnung von Einlagen, Zurichtungen und Schuhen die jeweils optimale Variante auszuwählen und insbesondere für die damit verbundene Mühe.

**Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:**

### **Ärztchammer OÖ**

Herr Mag. Christoph Voglmair (Tel.: 0732 77 83 71-291, E-Mail: [voglmair@aeoee.or.at](mailto:voglmair@aeoee.or.at))

### **OÖ Gebietskrankenkasse**

Herr Johann Mayrhofer (Tel.: 05 7807-10 50 02, E-Mail: [johann.mayrhofer@oegek.at](mailto:johann.mayrhofer@oegek.at))

Freundliche Grüße

### **OÖ Gebietskrankenkasse**

Mag. Franz Kiesel  
*Ressortdirektor*

### **Ärztchammer für Oberösterreich**

MR Dr. Thomas Fiedler  
*Kurienobmann-Stv.  
niedergelassene Ärzte*

OMR Dr. Oskar Schweningcr  
*Kurienobmann  
niedergelassene Ärzte*

Dr. Peter Niedermoser  
*Präsident*

VI Nr. 13  
VP-II  
vom 16. Juni 2011

## Orthopädische Schuheinlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit der Versendung des "Stufenbaus der orthopädischen Fußversorgung" im April 2010 haben wir die Entwicklung genau beobachtet und analysiert. Insbesondere traten wir mit fast allen Verordnern in persönlichen Kontakt. Dabei haben wir den Eindruck gewonnen, dass diese Handlungsleitlinie grundsätzlich gut anzuwenden ist. Bei diesen Gesprächen wurden uns aber auch über Einzelfälle hinausgehende Vorgangsweisen bzw. Aussagen geschildert, die für uns unerwartet, nicht verständlich und vor allem nicht tolerierbar sind. Konkret sind das:

1. Kunden hätten generell "Anspruch" auf zwei Paar Einlagen
2. Kunden hätten automatisch "Anspruch" auf eine neue Einlage nach Ablauf eines Jahres
3. Kunden verlangen eine Verordnung für bereits erhaltene Einlagen
4. Ärzte müssen Schuhzurichtungen verordnen, um eine an den Schuh angepasste Einlage zu erhalten

Richtig- und Klarstellung:

- ad 1 Kunden haben Anspruch darauf, dass ihre Beschwerden zweckmäßig behandelt werden. Sie haben generell keinen Anspruch auf zwei Paar Einlagen! Über die Zweckmäßigkeit im bewilligungsfreien Bereich entscheidet der Verordner. Wenn der Verordner zur Erreichung des Behandlungsziels mit einem Paar Einlagen nicht das Auslangen findet, wird er ein zweites Paar verordnen. Bitte akzeptieren Sie diese Verordnerentscheidung.
- ad 2 Kunden haben nach Ablauf eines Jahres keinen automatischen Anspruch auf neue Einlagen. Die Mindestgebrauchsdauer von einem Jahr bedeutet, dass im Regelfall ein Paar Einlagen ein Jahr halten soll. Dieser Zeitraum kann über- oder unterschritten werden und hängt von der täglichen Tragedauer, dem Körpergewicht und anderen Umständen des Einzelfalles ab. Unterlassen Sie es bitte daher, die Kunden mit der falschen Botschaft, es bestünde Anspruch auf ein neues Paar Einlagen nach einem Jahr, zu informieren.
- ad 3 Der Versorgungsablauf beginnt ausschließlich beim Verordner. Wenn dieser Einlagen zur Erreichung des Behandlungszieles verordnet, können anschließend auch Einlagen produziert werden. Für bereits vor der Verordnung hergestellte Einlagen werden nachträglich keine Verordnungsscheine ausgestellt.
- ad 4 Auch eine "lose" Einlage ist an einen konkreten Schuh anzupassen. Es ist daher nicht notwendig, in die Stufe der Schuhzurichtung aufsteigen zu müssen, um eine an den Schuh angepasste Einlage zu erhalten. (vgl. Beilage VP-Info Nr. 32 vom 18.9.2001)

Alle OÖ Orthopädienschuhmacher  
Alle OÖ Bandagisten und Orthopädietechniker

Abschließend zum Thema Folgeversorgungen:

Hierzu möchten wir nochmals auf die folgende korrekte Vorgangsweise hinweisen.

Bei Wiederversorgungen mit losen Schuheinlagen, die nur aufgrund technischer Defekte (zB Bruch, Deformation oder bei unökonomischer Reparatur) notwendig werden, kann auf eine neuerliche fachärztliche Verordnung verzichtet werden. Davon ausgenommen sind Zweitversorgungen. Bei anatomischen bzw. medizinischen Veränderungen (wird vermehrt bei Kinderversorgungen vorkommen) ist eine neuerliche fachärztliche Verordnung sinnvoll und notwendig.

Diese VP – Information wurde auch an alle Verordner versandt.

Freundliche Grüße

OÖ GEBIETSKRANKENKASSE  
VERTRAGSPARTNER II

Dr. Christian Rothmayer, MSc

PS: Es versteht sich von selbst, dass Verordnungen **eines** Einlagenpaares nicht auf eine Zweitversorgung "ausgebessert" werden dürfen und **Aufzahlungen** nicht zulässig sind.